

Hinweise zur Vereinfachung bei der Entrichtung der Grundsteuer

Die Krefelder Stadtverwaltung weist Grundsteuer-Zahlungspflichtigen auf eine Möglichkeit zur Reduzierung des eigenen Kontroll- und Verwaltungsaufwandes hin. Der Gesetzgeber räumt den Steuerpflichtigen die Möglichkeit ein, die Grundsteuer für ihr Grundstück, Haus oder die Eigentumswohnung anstelle zu den vier unterjährigen Fälligkeitszeitpunkten 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November in einer Summe am 1. Juli eines jeden Jahres zu entrichten. Der Bundesgesetzgeber hat dazu allerdings bestimmt, dass diese Anträge auf „Änderung der Fälligkeit der Grundsteuer“ bis zum 30. September eines Jahres gestellt sein müssen, um sie für das Folgejahr 2022 im Steuerverfahren noch zu berücksichtigen.

Der Antrag kann direkt online auf der Internetseite www.krefeld.de/de/finanzservice/grundsteuer-antrag-auf-aenderung-der-faelligkeit/ ausgefüllt und dann abgeschickt werden. Das Antragsformular kann aber auch beim Service-Team des Fachbereiches 21 – Finanzservice und Immobilien- und Flächenmanagement per E-Mail angefordert werden.

Die Verwaltung empfiehlt diese Möglichkeit auch deshalb, weil inzwischen bei der reinen Grundsteuererhebung seit dem Jahr 2015 bei unveränderter Besteuerungsgrundlage keine neuen Grundsteuerbescheide zur Einsparung von Druckkosten und Porto mehr ausgestellt werden. Die „letzten“ Steuerbescheide aus dem Jahr 2015 gelten insofern bis auf Weiteres quasi als Dauerbescheid fort. Hiervon unabhängig empfiehlt die Verwaltung, am Abbuchungsverfahren teilzunehmen. Für die einfache Variante der Abbuchung, die unabhängig von der Möglichkeit der Jahresfälligkeit besteht, haben sich inzwischen mehr als 75 Prozent aller Steuerpflichtigen in Krefeld entschieden – und die Quote steigt ständig. Auch

hier senden die Servicemitarbeiter das entsprechende Antragsformular bei
Anforderung an die E-Mail-Adresse grundsteuer@krefeld.de zu. ◀